

## **Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen**

Für Zahlung, Lieferung und sonstige Leistungen aus Vertragsverhältnissen mit den Werkstätten Haus Hall GmbH (WHH) gültig ab 01.11.2007

### **§ 1 Allgemeines**

**1.1** Für Leistungen der WHH gelten – sofern der Besteller Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist – ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Sie sind Bestandteil der Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen der WHH und werden auf besonderes Verlangen ausgehändigt.

**1.2** Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, sie stimmen mit diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen überein oder aber die WHH hätte den Geschäftsbedingungen des Bestellers im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

**1.3** Die Verkaufsbedingungen der WHH gelten auch dann, wenn die WHH in Kenntnis entgegenstehender oder von Verkaufsbedingungen der WHH abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

**1.4** Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Leistungen an den Besteller.

### **§ 2 Angebot/ Angebotunterlagen**

**2.1** Angebote von WHH sind freibleibend, sofern nichts anderes vereinbart ist.

**2.2** An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich WHH das Eigentums- Urheberrecht vor. Das gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der WHH.

### **§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen**

**3.1** Sofern nichts anderweitiges vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

**3.2** Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

**3.3** Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

**3.4** Der Kaufpreis ist ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Folgen des Zahlungsverzuges.

**3.5** Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### **§ 4 Gefahrenübergang, Versand**

**4.1** Die Leistungen erfolgen ab Werk. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit Verladung im Lager von WHH oder im Lager eines Dritten, in welchem die Ware hergestellt oder bearbeitet wird, über, oder- wenn die Ware nicht Versand werden kann oder soll – mit der Absendung der Anzeige über die Leistungsbereitschaft von WHH auf den Besteller.

**4.2** Soweit Versand vereinbart ist, behält sich WHH die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Durch besondere Versandwünsche des Bestellers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Das gleiche gilt für nach Vertragsschluss eintretende Erhöhung der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten usw., sofern nicht ausnahmsweise freie Lieferung vereinbart ist.

**4.3** Wird die zu bearbeitende Ware auf Wunsch des Bestellers durch WHH abgeholt, trägt der Besteller die Transportgefahr. Dem Besteller ist freigestellt, diese Gefahren zu versichern.

**4.4** Bei Abrufaufträgen ist die Ware, wenn es nicht anders vereinbart wird, in ungefähr gleichen Monatsmengen abzunehmen. Die gesamte Auftragsmenge gilt einen Monat nach Ablauf der für den Abruf vereinbarten Frist, mangels einer solchen Vereinbarung 1 Jahr nach Vertragsschluss als abgenommen. Legt der Besteller eine ihm obliegenden Einteilung der bestellten Ware nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der für die Einteilung vereinbarten Frist, mangels einer solchen Vereinbarung nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Aufforderung WHH vor, darf WHH die Ware nach seiner Wahl einteilen und liefern.

**4.5** Versandfertig gemeldete Ware muss der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen nach Meldung, abrufen. Erfolgt kein Abruf, ist WHH berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Bestellers einen Lagervertrag mit einem von WHH nach billigem Ermessen zu bestimmenden Lagerhalter abzuschließen.

### **§ 5 Lieferzeit**

**5.1** Der Beginn und die Einhaltung der von WHH angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischer Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers, insbesondere die Anlieferung mangelfreier Beistellteile voraus. Andernfalls verlängert sich die Leistungszeit der WHH um die entsprechende Nachbearbeitungszeit. Dies gilt entsprechend auch für Lieferverzögerungen, die dadurch bedingt sind, dass der vom Besteller vorgeschriebene Vorlieferant nicht rechtzeitig liefert.

**5.2** kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die WHH berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

**5.3** Sofern die Voraussetzungen des 5.2 vorliegen, geht die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldenverzug geraten ist.

**5.4** Die WHH haftet nach den nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von der WHH zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Ferner haftet die WHH nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von der WHH zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der WHH ist dieser zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von der WHH zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

**5.5** Die WHH haftet ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von der WHH zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

**5.6** Die WHH ist nicht haftbar für Lieferverzug, der dadurch bedingt ist, dass ein vom Besteller vorgeschriebener Vorlieferant seinen Lieferverpflichtungen nicht nachkommt.

**5.7** Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

**5.8** Teillieferungen von WHH sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

2

## **§ 6 Mängelhaftung**

**6.1** Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist und Mängel unverzüglich gerügt werden.

**6.2** Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist die WHH nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung ist WHH verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbraucht wurde.

**6.3** WHH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der WHH keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist der Schadensersatz ausgeschlossen.

**6.4** Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

**6.5** Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

**6.6** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche sowie Schadensersatzansprüche beträgt 1 Jahr. Dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens WHH und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Es gelten dann die gesetzlichen Fristen. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach dem Gesetz.

## **§ 7 Gesamthaftung**

**7.1** Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

**7.2** Die Begrenzung nach 7.1 gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

**7.3** Soweit die Schadensersatzhaftung der WHH gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **§ 8 Eigentumsverhätssicherung**

**8.1** Die WHH behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die WHH berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der gelieferten Sache durch die WHH liegt ein Rücktritt vom Vertrag. WHH ist nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwaltungskosten – abzurechnen.

**8.2** Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer- Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

**8.3** Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller die WHH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die WHH gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der WHH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den der WHH entstandenen Ausfall.

**8.4** Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt der WHH jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura- Endbetrages ( einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Sache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der WHH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die WHH verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann WHH verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner ( Dritten) die Abtretung mitteilt.

**8.5** Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sache durch den Besteller wird stets für die WHH vorgenommen. Wird die gelieferte Sache mit anderen, nicht der WHH gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die WHH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache (Faktura- Endbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

**8.6** Wird die gelieferte Sache mit anderen, nicht der WHH gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die WHH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache (Faktura- Endbetrag, einschließlich MWSt) zu den andern vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller der WHH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die WHH.

**8.7** Der Besteller tritt der WHH auch die Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der gelieferten Sache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

**8.8** Die WHH verpflichtet sich, die der WHH zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen im mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der WHH.

## **§ 9 Gerichtsstand/ Erfüllungsort**

**9.1** Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der WHH Gerichtsstand; die WHH ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinen Wohnsitzgericht zu verklagen.

**9.2** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN- Kaufrechts ist ausgeschlossen.

**9.3** Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Geschäftssitz der WHH Erfüllungsort.